

Wasserwirtschaft und Wasserrecht

„Die Talsperre“.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Herausgegeben vom **Vorsteher der Wuppertalsperren-Genossenschaft,**
Bürgermeister Hagenkötter in Neuhüdeswagen.

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Dr. 35.

Neuhüdeswagen, 11. September 1906.

4. Jahrgang der Talsperre.

Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

Das Flußgebiet der Perjante

hinsichtlich der Benutzung für gewerbliche Zwecke.

(Aus dem Bericht des Herrn Professors Holz in Aachen, erstattet dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe am 15. Dezember 1902.)

(Schluß.)

D Die Kraftgewinnung im Talwege der Radue.

Strecke 1: Oberhalb + 80 m Verwertung des Papenziensees.

Im obersten Gebiet der Radue verdient der Papenziensee und sein Umkreis nähere Beachtung.

Derselbe bildet eine auffallende Naturerscheinung insofern, als er mit seiner Umgebung sich in besonders großer Höhengelage befindet; sein Wasserpiegel liegt auf + 177 m. Der Papenziensee wird zum Gebiete der Radue gerechnet; jedoch hat er keinen sichtbaren Abfluß. Seine Fläche beträgt etwa 5,5 qkm, so daß 1 m Wasserhöhe eine Menge von 5,5 Mill. cbm darstellt (entsprechend 174 Lit./sec. gleichmäßig das Jahr hindurch).

Eine bessere Verwertung des Papenziensees läßt sich vielleicht auf folgende Weise erzielen:

Auf Höhe + 177 m (besser niedriger als + 177 m) wird südlich ein Kanal aus dem Papenziensee abzweigend. Derselbe dreht alsdann nach Westen und demnächst nach Norden um und erreicht so den auf + 160 m liegenden Raminsee. Hier kann eine Gefällstufe mit 17 m Roggefälle entstehen.

Hiernach wird das Wasser aus dem Raminsee westlich zu dem auf + 80 m liegenden Niedersee geführt, welcher nur etwa 1,5 km vom Raminsee entfernt ist. Bei Neumühlentamp entsteht eine zweite Stufe mit 80 m Gefälle.

Diese letztere Stufe vereinigt schätzungsweise 100 qkm Niederschlagsgebiet. Rechnet man hierfür nur 4 Lit./sec./qkm, also 400 Lit./sec. Abfluß, so wäre ihre Nutzleistung = 320 P. K. Die Kanalleitung hat eine Länge von etwa 10 km Länge.

Dieser im allgemeinen aussichtsvolle Bauplan bedarf noch genauere Prüfung, namentlich hinsichtlich der Schwankungsverhältnisse des Papenziensees. Wahrscheinlich ist es zweckmäßig, den See zu senken, die Spiegelfläche zu vermindern und dementsprechend die Ableitung auf niedrigerer Höhe als + 177 zu vollziehen. Die Hauptstufe leidet darunter nicht.

Zugleich mit diesem Ausbau sollte man die Verwertung

des Papenziensees für den Ausgleich der Wassermengen in Erwägung ziehen.

(Eine Verwertung des Papenziensees könnte in anderer Weise dadurch erfolgen, daß man ihn nördlich zur Stiednitz in das Gebiet der Wipper ableitet).

Strecke 2: Von + 80 m bis + 66 m (einschließlich der bei + 66 m mündenden Gogel).

Bei + 66 m vereinigen sich:

die Radue mit	264 qkm Niederschlagsgebiet,
die Gogel mit	94 " "

zusammen 358 qkm Niederschlagsgebiet.

An der Radue ist die Strecke zwischen + 66 m und + 70 m ungünstig wegen der vorhandenen Wiesen. Günstiger ist die Strecke zwischen + 70 m und 80 m. Jedoch sind die Verhältnisse in Anbetracht des kleinen Gebietes von nur 100 bis 200 qkm nicht günstig genug, um eine besondere Beachtung zu verdienen.

Der Unterlauf der Gogel ist günstig gestaltet und hat ein sehr starkes Gefälle. Kleine Werke würden sich hier vorteilhaft anlegen lassen. Aus landwirtschaftlichen Kreisen wird auf die Kraftgewinnung an dieser Stelle hingewiesen. Insbesondere sollte man an die Anlage von Ausgleichbecken im Gebiete der Gogel denken. Derartige Bestrebungen sind oberhalb Publig bereits vorhanden.

Strecke 3: Von + 66 m bis + 62 m.

Der Bericht sieht hier ein Ausgleichbecken vor im Bereich der „Langen Wiesen“. Der Ausgleichinhalt beträgt bei 4 m Höhe etwa 7 bis 8 Millionen cbm; das Stauwerk wird bei + 62 m errichtet und beherrscht etwa 455 qkm. Die genannten Zahlen sichern eine gute Wirksamkeit des Staubeckens.

Strecke 4: Von + 62 m bis + 55 m.

Diese Strecke ist nur mäßig günstig für die Gewinnung von Wasserkraft. Das Gefälle ist schwach und die Talverhältnisse sind im allgemeinen nicht vorteilhaft. Der Ausbau erfordert Kanalbauten; erhebliche Stauungen sind ausgeschlossen. Stellenweise allerdings sind die Verhältnisse günstiger; z. B. liegen bei Brückentrug die Ufer $\frac{1}{2}$ bis 1 m über Wasserpiegel und das Wasser fließt hier ziemlich schnell.

Die Strecke ist im Talwege etwa 8 km lang; vielleicht lassen sich 5 m Nutzgefälle herausholen. Das Niederschlagsgebiet wächst von 514 bis etwa 550 qkm, beträgt also im Mittel 530 qkm, entsprechend $8 \cdot 530 = 4240$ Lit./sec. und einer Nutzleistung in mehreren Einzelwerken von 210 P. K.

Strecke 5: Von + 55 m bis + 45 m.

Diese bei Rosnow gelegene Strecke hat günstige Ausbaueverhältnisse: das Gefälle ist stärker und die Talform ist

günstig. Der Bericht sieht den Ausbau in 1 Stufe vor: hierzu wird bei + 49 m ein Staudamm errichtet, der das Wasser auf + 55 m hebt; aus dem Stauspiegel zweigt am linken Ufer ein Kanal ab, welcher das Wasser zum Kraftwerk (beim Feldkathen) führt.

Das Niederschlagsgebiet (einschl. Funkenbach) ist 629 qkm, also die Wassermenge = 5000 Lit./sec. Das Nutzgefälle beträgt etwa 9,5 m, also die Nutzleistung = etwa 470 P. K.

Strecke 6: Von + 45 m bis + 30 m.

Diese im Talwege etwa 10 km lange Strecke muß ebenso, wie die Strecke 5, als günstige Wasserkräftstrecke bezeichnet werden; sie besitzt ebenfalls starkes Gefälle und günstige Talbildung. Allerdings sind auf der Strecke 6 Anlagen zur Wiesenbewässerung vorhanden, insbesondere ein Rieselfkanal von 8 km Länge; jedoch weisen alle Anzeichen darauf hin, daß die Benützung dieser Strecke zur Kraftgewinnung viel wirtschaftlicher ist als zur Bewässerung. Daher läßt der Bericht die bezüglich Behinderung außer Betracht.

Im übrigen ist eine andere Teilung ohne weiteres möglich; beispielsweise kann man die gemäß jüngerer Mitteilung offenbar bedeutende Mühle in Medlin (mit Elektrizitätswert) bestehen lassen; dieselbe erzeugt bei 1,77 m Gefälle etwa 130 P. K. Ein Gutachten des Mühlenbaumeisters Heyn (vom 22. April 1902) bezeichnet einen Zufluß von 11,2 Lit./sec./qkm bei Medlin als mittleres Wasser (bei 670 qkm).

Als Nutzgefälle auf der Strecke 6 kann der Wert von 14 m gelten. Das Niederschlagsgebiet wächst von 629 bis 676 qkm, beträgt also im Mittel etwa 650 qkm, entsprechend 5200 Lit./sec. Also ist die Nutzleistung der günstigen Strecke 6 = 730 P. K.

Strecke 7: Von + 30 m bis + 27 m.

Diese Strecke hat ähnliches Gefälle wie das untere Ende der Strecke 6; aber die Talbildung der Strecke 7 ist weniger günstig. Immerhin kann ihr Ausbau in 1 oder 2 Stufen in Frage kommen. Das Gebiet (unterhalb des Kantelbaches) beträgt 790 qkm; also die Wassermenge = 6320 Lit./sec. Das Nutzgefälle ist etwa 2,5 m, also die Nutzleistung etwa 160 P. K.

Strecke 8: Von + 27 m bis + 15 m.

Auf dieser Strecke sind am Fluß entlang die Ortsverhältnisse nicht günstig für den Ausbau der Wasserkraft. Die vorhandenen flachen Wiesenflächen sind hinderlich und machen den Aufstau unmöglich. Im übrigen ist das Gefälle sehr schwach. Jedenfalls könnte es sich nur um die Anlage kleiner Werke handeln. Mehrere Hinweise lassen darauf schließen, daß ein solches Werk in jüngerer Zeit für Rastow geplant worden ist.

Unter Berücksichtigung dieser Schwierigkeiten weist der Bericht folgende Ausbauform für die Strecke 8 nach: Bei Bulgrin wird auf + 27 m ein Kanal am linken Ufer nach Westen abgeleitet; derselbe gelangt im Bogen nach Pustchow und erreicht durch das Tal des Zelmuckbaches hindurch wieder die Radue bei Buchhorst. Dieser 12 km lange Kanal, welcher den Lauf des Raduewassers erheblich abkürzt, ist als Stufenkanal gedacht, etwa mit 3 Einzelfufen an seinem unteren Ende. Er wird etwa 10 m Nutzgefälle bereitstellen. Das Niederschlagsgebiet kann etwa auf 800 qkm gebracht werden, entsprechend einer Wassermenge von 6400 Lit./sec. und einer Leistung von 640 P. K.

(Möglich ist auch eine Ableitung auf etwa + 25 m nördlich über Biziter zum Meere.)

Strecke 9: Von + 15 m bis + 12,5 m (bis Körlin).

Diese Strecke ist ungünstig und soll für den Bericht wesentlich ausscheiden. Nur die Kraft der bestehenden Mühle in Körlin soll in Rechnung gestellt werden. Sie hat 1,05 m Nutzgefälle. Das Niederschlagsgebiet ist 1082 qkm, entsprechend einer Wassermenge von 8650 Lit./sec. Also ist die mögliche Nutzleistung rund 80 P. K.

Im ganzen kommt nach dem Gesagten im Tale der Radue eine Wasserkraft von 2290 P. K. in Betracht, wenn die Kraftgewinnung am Papenziensee wegen der Unsicherheit der Unterlagen außer Betracht bleibt.

Rechnet man für die Unterlaufstrecken der übrigen größeren Nebenflüsse der Persante im ganzen noch 300 P. K. als ausbauwürdige und erheblichere Wasserkraft, so ergibt sich folgende Zusammenstellung:

1. an der Persante	4130 P. K.,
2. an der Radue	2290 "
3. an den übrigen Nebenflüssen	300 "
<hr/>	
Im ganzen im Gebiet der Persante	6720 P. K.



Gesetz, betreffend die Bereitstellung von Geldmitteln für die nach dem Gesetze vom 12. Aug. 1905 (Gesetz-Samml. S. 335) durchzuführenden Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder. Vom 10. Juli 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Ausführung des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, zunächst die Summe von 15000000 (fünfzehn Millionen) Mark zu verwenden.

Hievon darf für Vorarbeiten, für den alsbald notwendigen Grunderwerb und für sonstige unaufschiebbare vorbereitende Arbeiten ein Betrag bis zu 5000000 (fünf Millionen) Mark schon vor Erledigung des in den §§ 1, 6 und 7 jenes Gesetzes vorgesehenen Verfahrens vorzuschußweise vorausgibt werden.

§ 2

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Kosten, soweit die Mittel hierzu nicht durch den Staatshaushalts-Etat bereitgestellt werden, im Wege der Anleihe eine entsprechende Anzahl von Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen.

Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldverschreibungen darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe sowie wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml.

§. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetz-Samml. S. 155) zur Anwendung.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Drontheim, an Bord des Dampfers „Hamburg“, den 10. Juli 1906.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Posadowsky. v. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Bessler. Breitenbach.

Wasserstraßen, Kanäle.

Aus dem uns gütigst zur Verfügung gestellten Jahresbericht der Handelskammer zu Cassel für 1905 entnehmen wir über die

Binnenschifffahrt

folgendes:

„Zu unausgesetzter Fürsorge für die Interessen der Binnenschifffahrt ist die Handelskammer umsomehr verpflichtet, als sie die geschäftsführende Stelle der Freien Vereinigung der Weserschiffahrts-Interessenten ist. Auf die Tätigkeit der Freien Vereinigung einzugehen ist hier nicht der Platz, es muß auf deren besondere Veröffentlichungen verwiesen werden.

Im Fuldahafen bei Cassel hat sich im Jahre 1905 ein außerordentlicher Verkehrsaufschwung, von 66353 Tonnen gegenüber 34358 im Jahre 1904, vollzogen. Demgegenüber haben sich die vorhandenen Verkehrseinrichtungen als unzureichend erwiesen und es schweben daher augenblicklich Verhandlungen über deren Erweiterung und Verbesserung. Die Kammer hat ferner den dringenden Wunsch, daß von der durch Bekanntmachung vom 8. Juli 1903 angeordneten grundsätzlichen Niederlegung der Wehre in der Zeit vom 23. Dez. bis 16. Febr. in Zukunft abgesehen werden möge. Diese zur Zeit ohne Rücksicht auf die Witterung durchgeführte Verkehrssperre ist, wenn, wie in den letzten Jahren, gleichzeitig auf der Weser ein ungehinderter Schiffsverkehr stattfinden kann, für die Interessen der Verfrachter und für die Entwicklung des Verkehrs im Casseler Fuldahafen höchst nachteilig und eine Notwendigkeit dafür umso weniger zu erkennen, als für den kanalisierten Main eine derartige regelmäßige Sperre nicht angeordnet worden ist.

Gegen die Absicht, dem Schleusendienst an der kanalisierten Fulda zu dem Zwecke, um dem Schleusenbedienstetenpersonal eine vermehrte Sonn- und Feiertagsruhe zu gewähren, weitere Beschränkungen aufzuerlegen, hat die Handelskammer unter näherer Darlegung der Verhältnisse Widerspruch erhoben (Veröffentlichungen für 1905, Seite 148.)“

Ueber die Weserschifffahrt äußert sich die Handelskammer in Bezug auf das Projekt der Nebenbahn Münden-Bodenfelde folgendermaßen:

Das Nebenbahnprojekt Münden—Bodenfelde ist im Jahresbericht der Handelskammer für 1901 (Seite 72 ff.) eingehend dargelegt und begründet worden. Als im Berichtsjahr bekannt wurde, daß die Königliche Eisenbahndirektion zu Cassel in einem an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten erstatteten Bericht den Ausbau der Strecke nicht befürwortet habe, richtete die Kammer nochmals eine umfangreiche Eingabe an den Herrn Minister, worin sie die Interessen ihres Bezirks zu dem Projekt darlegte (Veröffentlichungen für 1905, Seite 136 ff.). Bei Abfassung dieser Eingabe war der Bericht der Eisenbahndirektion der Kammer nicht bekannt,

inzwischen hat sie aber Kenntnis davon erlangt und sieht sich veranlaßt, nochmals auf einige Punkte zurückzukommen.

Nach Ansicht der Eisenbahndirektion sollen die Verkehrsverhältnisse im Wesertale zur Zeit keineswegs ungünstig sein. Auf beiden Ufern des Flusses wären Chauffeen vorhanden und durch zwei feste Brücken bei Münden und Gieselwerder sowie durch mehrere Fähren mit einander verbunden. Außerdem vermittele der schiffbare Wasserweg der Weser einen großen Teil des Personen- und Güterverkehrs. Die Kammer muß demgegenüber an ihrer Ansicht, daß das Wesertal zwischen Münden und Bodenfelde namentlich auf dem linken Ufer an überaus mangelhaften Verkehrsverhältnissen leide, festhalten. Die linksseitige Chauffee ist besonders auf der verkehrsreichsten Strecke zwischen Münden und Beckerhagen teilweise so schmal, daß zwei einander begegnende Lastwagen sich nur dann ausweichen können, wenn der eine die Package der Chauffee verläßt. Der Fahrdamm wird durch die starke Inanspruchnahme, besonders durch Holzfuhrten, so abgenutzt, daß sehr häufig Ausbesserungsarbeiten erforderlich sind. Eine Verbreiterung der Straße würde schwierig und kostspielig sein, weil sie erhebliche Felsarbeiten und Stützmauern erfordern würde. Der Personenverkehr auf der Weser ist zwar im Sommer 1906 durch Einstellung von zwei weiteren Personendampfern erheblich verbessert worden, die Personenschifffahrt wird aber nur während der Monate Mai bis September betrieben und kommt daher als ein regelmäßiger Verkehrsfaktor nicht in Frage. Auch in dem von der Weserstrombauverwaltung der Eisenbahndirektion erstatteten Gutachten ist das hervorgehoben worden. Der Güterverkehr bedient sich zwar der Wasserstraße, doch bleibt deren Benutzung auf einige Orte, besonders Beckerhagen, beschränkt und für den eigentlichen Lokalverkehr kann die Güterschifffahrt nur von untergeordneter Bedeutung sein. Es erscheint zwar, obwohl das von der Strombauverwaltung bezweifelt wird, nicht ausgeschlossen, daß die neue Bahn auf den Schiffsverkehr mit der Zeit belebend einwirken könnte, namentlich wenn durch Herstellung eines Anschlußgleises ein Umschlagsverkehr zwischen Bahn und Schiff später ermöglicht werden könnte. Wenn aber die Eisenbahndirektion die Frage einer näheren Prüfung unterzogen wissen will, inwieweit eine weitere Ausnutzung und Ausgestaltung der Schiffsfahrtsgelegenheit sich auf dem von Natur gegebenen Verkehrswege der Weser erreichen lassen werde, und wenn sie empfiehlt, vorläufig die Wirkungen der beabsichtigten Ödertalsperre auf den Wasserstand der Weser und auf die Schifffahrt abzuwarten, so kann das keineswegs als stichhaltig angesehen werden. Denn für den Wasserverkehr einerseits und den Landverkehr in dem oberen Wesertale andererseits bestehen völlig verschiedene Voraussetzungen und Interessen.

Der Eisenbahndirektion kann besonders auch in ihrer Beurteilung der Bahnanlage für die Industrieverhältnisse des in Frage kommenden Gebietes in keiner Weise zugestimmt werden. Wenn mit Bezugnahme auf die Farbenfabrik in Beckerhagen in dem Bericht gesagt wird, daß diese unmittelbar an der Weser gelegen sei und direkt in Schlepptähne verladen könne, sodaß eine Verschiebung der Beförderungsweise zu Gunsten des Bahnweges nicht zu erwarten sei, so sind die tatsächlichen Verhältnisse dabei ungenügend berücksichtigt worden. Denn kaum 10 Prozent von der gesamten Güterbewegung der Fabrik entfallen auf den Wasserweg, die übrigen weitüberwiegenden Mengen werden jetzt mit Fuhrwerk nach Münden gefahren und diese würden eben später der Bahn zufallen. Die Inhaber der Farbenfabrik haben seit Jahren ihr bedeutendes Interesse an der Erbauung der Bahn bekundet und das Gleiche gilt für das seit mehreren Jahren stillliegende frühere Eisenwerk in Beckerhagen. Wenn der Bericht der Eisenbahndirektion, gestützt auf ein Gutachten des Königlichen Oberbergamts in Clausthal, von diesem Werk nicht annehmen will, daß es wieder in Betrieb gesetzt werden würde, so ist auch das eine einseitige und unzutreffende Auffassung. Das Werk ist, als

Eisenwert zwar gerade wegen des Mangels einer Bahnverbindung außer Betrieb gesetzt worden, indessen könnte der umfangreiche Gebäudekomplex, zu dem auch eine Wasserkraft gehört, sehr wohl für einen anderen Industriezweig nutzbar gemacht werden, umsomehr als nach Erbauung einer Bahn in den verhältnismäßig niedrigen Arbeitslöhnen in jener Gegend und dem außerordentlich großen Holzreichtum sogar recht günstige Bedingungen vorhanden sein würden. Verkaufsverhandlungen haben sich wiederholt aus dem Grunde zerschlagen, weil eine Schienenverbindung nicht vorhanden ist. Wenn der Bericht der Direktion weiter bezweifelt, daß der Holzreichtum der Gegend die Anlage größerer Unternehmungen für Holzverarbeitung im Falle des Bahnbaues zeitigen würde, und zur Begründung dieser Annahme darauf hinweist, daß bereits in Bodensfelde eine große chemische Fabrik für Holzverarbeitung bestehe, so ist darauf zu bemerken, daß die Holz verarbeitenden Fabriken in Carlshafen, Bodensfelde ujm. ihre Hölzer zum großen Teil aus den Forsten des Oberwesergebietes beziehen und an dieses Holzgebiet eben so nahe herangerückt sind, als die bestehenden Bahnlinien das ermöglichen. Würde das Oberwesertal selber durch eine Bahnlinie erschlossen, so würden diese Industrien aller Erwartung nach weiter in dieses hineingezogen werden. Eine bedeutende Fabrik, die des Buchenholzes wegen eine Zweigniederlassung in dem aufzuschließenden Gebiet eröffnen wollte, gab diese Absicht wegen der mangelnden Bahnverbindung auf und wählte einen anderen günstiger gelegenen Standort.

Aus welchen Erwägungen das Oberbergamt in Clausthal zu der Auffassung gelangt ist, daß die Bahn für die vorhandenen unterirdischen Bodenschätze keine nennenswerte Bedeutung haben würde, muß dahingestellt bleiben. Demgegenüber besteht bei anderen Sachverständigen die Meinung, daß das mächtige Braunkohlenflöz am Sahrenberg in weit höherem Maße abbaufähig werden würde, wenn eine Oberwesertalbahn in einer für das Grubenfeld günstigen Linienführung erbaut werden würde.

Weiter meint die Eisenbahndirektion, dem allgemeinen Verkehrsinteresse würde für absehbare Zeit durch Herstellung der Bahn Göttingen—Bodensfelde Genüge geleistet werden. Man braucht die Berechtigung dieser Strecke keineswegs in Zweifel zu ziehen und darf deshalb doch sehr wohl die Frage aufwerfen, wie die Verkehrsbedürfnisse des Oberwesertales durch diese Strecke befriedigt werden sollen. Die Verkehrsgebiete beider Bahnen, die im rechten Winkel zusammenstoßen würden, sind so verschieden, daß es völlig unstatthaft erscheinen muß, einen Ersatz der einen Strecke durch die andere für möglich zu halten, wie das die Eisenbahndirektion doch zu tun scheint. Sie kommt zu dieser Auffassung wohl aus dem Grunde, weil sie eben in der eventuell zu empfehlenden Linienführung von der Auffassung der Handelskammer abweicht und dicht hinter Beckerhagen die Bahn wieder auf das rechte Weserufer hinüber führen will. Nur insofern könnte an eine Berührung der beiderseitigen Verkehrsgebiete gedacht werden.

Wenn die Eisenbahndirektion endlich glaubt, daß das Verkehrsgebiet zwischen Münden und Bodensfelde nicht zu denjenigen Landstrichen gehöre, die in Bezug auf Kultur und im Hinblick auf die allgemeinen Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse als besonders rückständig angesehen werden könnten, so trifft das leider mindestens für das Oberwesertal auf dem linken Stromufer nicht zu. Die Handelskammer ist bei ihrer Befürwortung des Bahnprojektes gerade davon ausgegangen, daß es sich um ein Notstandswerk handle, das geschaffen werden muß, wenn eine arme, in ihrer Entwicklung zurückgebliebene und stets noch weiter zurückgehende Gegend vor dem gänzlichen Verfall gerettet werden soll. Und aus diesem Grunde besonders hofft sie auch auf eine günstige Entschliebung der Staatsregierung über die Herstellung der Linie, wenn freilich daneben auch betont werden muß, daß die Begründung

der Eisenbahndirektion für ihre ablehnende Haltung in vielen Punkten als nicht einwandfrei angesehen werden muß."

Reinhaltung der Wasserläufe

Abwasser. Kanalisation der Städte. Kielesfelder. Alkanalogen.

Die südlichen Kielesfelder der Stadt Berlin.

Unter Führung des Direktors der städtischen Kielesfelder, Herrn Schröder, und der beiden städtischen Administratoren von Großbeeren und Sputendorf fand gelegentlich der Wanderausstellung Berlin-Schöneberg 1906 eine Besichtigung der südlichen Kielesfelder der Stadt Berlin statt. Zunächst erfolgte die Besichtigung des unmittelbar am Bahnhof aufgestellten Graströcknaparates. Dieser von der Firma Petry & Hecking, Dortmund im Jahre 1905 erworbene Apparat häckselt und trocknet das auf den Kielesfeldern gewachsene Gras zu einem angenehm duftenden Heu von großem Nährwert, das von den Tieren anstandslos aufgenommen wird. Da das Wachstum auf den Kieselwiesen so üppig ist, daß in 3—4 Wochen immer wieder ein neuer Schnitt Gras wächst, so ist die übliche Trocknung auf der Wiese ohne Schädigung des nachfolgenden Schnittes nicht möglich. Der Apparat erjezt so die natürliche Trocknung des Grajes, verarbeitet täglich bis 800 Ztr. Gras, von dem 6—7 Ztr. zu je einem Zentner Heu gebraucht werden. Die Anlage ist aber noch zu neu, um ein abschließendes Urteil und eine genaue Kostenberechnung aufstellen zu können. Zwanzig von den drei städtischen Administrationen gestellte Wagen nahmen nur die Teilnehmer auf, und zunächst ging der Weg durch die äußerst üppig stehenden Felder des Rittergutes Großbeeren. Dieses, im Kreise Teltow, 18 km von Berlin gelegen, wurde im Jahre 1881 von der Stadt Berlin zur Anlage von Kielesfeldern erworben. Seine Gesamtfläche umfaßt 893 ha, wovon $\frac{2}{3}$ leichter Sand, abgetriebener Heideboden, der Rest Ackerland 4. und 5. Klasse ist. Von diesen 893 ha sind zur Verrieselung angelgte Fläche 599 ha, der Rest, 294 ha besteht in Ländereien, welche wegen ihrer hohen Lage von der Verrieselung ausgeschlossen werden mußten, ferner aus Naturwiesen, Wald, Baustellen und Wegen. Die zur Verrieselung eingerichteten Flächen sind in 225 Schläge eingeteilt und durchweg drainiert. Zur Bearbeitung der ganzen Fläche werden 40 dänische Pferde und 90 layerische Ochsen gehalten. Großbeeren hat zur Zeit die Abwässer des Radialsystems VI aufzunehmen und erhält täglich, je nachdem Niederschläge eintreten, 16 000—20 000 cbm Wasser. Eine Fruchtfolge ist nicht vorgeschrieben: die Bestellung der Ländereien muß so eingeteilt werden, daß zu jeder Zeit die Unterbringung der Abwässer ohne Schaden für die Wirtschaft erfolgen kann. Es wird daher etwa $\frac{1}{4}$ der Gesamtfläche mit Wintergetreide, Kaps, Weizen, Roggen, $\frac{1}{4}$ mit Sommergetreide, Sommerweizen, Gerste, Hafer, Bohnen, $\frac{1}{4}$ mit Hackfrüchten, Futterrüben, Möhren und $\frac{1}{4}$ mit Gras bestellt. Die nicht zur Verrieselung eingerichteten Acker werden mit Roggen, Kartoffeln und Sommerung bestellt, und zwar derart, daß zu Roggen mit kompostiertem Schlick gedüngt wird. Die Obst- und Alleebäume werden in den hier angelegten Baumschulen gezogen. Die Gutsverwaltung beschäftigt neben eigenen Reuten und Landsberger Schnittern ein Kommando von 100—125 Rummelsburger Strafgefangenen, die in hiesigen Baracken untergebracht sind.

In der Nähe des Gutshofes von Großbeeren befindet sich das sog. Standrohr, als Endpunkt der großen unterirdischen Druckrohrleitung, welches die Abwässer aus dem Radialsystem VI der Stadt Berlin in das zur Aufnahme bestimmte Gelände leitet; von da aus geschieht die Verteilung in kleineren, unterirdischen Leitungen, die das Abwasser zu den jedesmal höchsten mit Schiebern versehenen Punkten hinführen, von welchen aus die weitere Verteilung auf die einzelnen, als Horizontal- oder Hangstücke angelegten Parzellen durch kleine

offene Gräben bewirkt wird. Hier wurde die Rieselung eines künstlich angelegten Wiesenstückes mit der Berliner Spültauche vorgeführt, wie diese, schwärzlich grau gefärbt und übelriechend dem geöffneten Schieber entfloß, und nach kurzer Vorklärung in einem größeren Bassin, auf die kurz vorher zum zweiten Male bereits geschnittene Grasfläche geleitet wurde. Weiter unten am Entwässerungsgraben wurde das aus den Drains entnommene gereinigte Wasser, wie es weiter den öffentlichen Flußläufen zufließt, in Gläsern klar und geruchlos vorgezeigt, ein Zeichen für die vorzüglich wirkende Filtration des Bodens und der Rieselfelder und die dadurch bewirkte Reinigung der Berliner Spültauche. Weiter ging es durch üppig stehende Felder von Weizen, Pferdebohnen, Hafer und Kaps, denen man die reichliche Düngung ansah, nach dem Vorwerk Reibeeren, wo eine Schnitterbaracke beschäftigt wurde, und eine solche für Hausklage des Arbeitshauses, die hier Sommer und Winter unter verschiedenen Aufsehern untergebracht sind und zu allen wirtschaftlichen Arbeiten verwandt werden.

Der Weg führte dann zunächst an Sputendorfer Bauerländereien vorbei zu dem nächsten städtischen Administrationsbezirk Sputendorf. Dieser, bestehend aus den Gütern Sputendorf, Schenkendorf, Gütergoh, Struveshof und Marggraffshof, hat eine Größe von insgesamt 2085 ha, von denen 1130 ha aptiert, d. h. zur Rieselung hergerichtet sind, und dient zur Aufnahme der Abwässer der Radialsysteme III und VII, welche jährlich rund 16 000 000 cbm liefern. Es entfallen demnach auf 1 ha 36,75 cbm täglich. Der Boden ist zum größten Teil allerleichtester Sandboden, auf dem früher wohl die Riefer ein kümmerliches Dasein fristete. Trotzdem sah man auch hier, infolge der reichlichen Düngerzufuhr, verhältnismäßig üppiges Wachstum auf den Feldern; auch gab es sehr gut bestandene Futterrübenschläge, die hier viel von Rieseländpächtern angebaut werden, im Gegensatz zu den nördlichen, näher an Berlin gelegenen Rieselgütern, auf denen an Stelle von Futterrüben Gemüse gebaut wird. Zur besseren Reinigung des vielfach noch mit üppig wuchernden Algen besetzten Wassers der Entwässerungsgräben und gleichzeitigen Ausnutzung der noch in dem abfließenden Wasser reichlich vorhandenen Pflanzennährstoffe, besonders des Stickstoffes, hat die Stadt an geeigneten Stellen das Wasser der Entwässerungsgräben angefaßt und auf Naturwiesen geleitet. Diese sind in größeren horizontalen Stücken angelegt und, soweit wie irgend angängig, drainiert. Eine solche, rd. 20 ha große Anlage war in Schenkendorf am sogenannten Gehege zu sehen, und dort soll sich der Ertrag der ursprünglich sehr schlechten Wiesen verdoppelt und verdreifacht haben, auf den besseren Stücken stets 3 Schnitte geben. In der Nähe waren von der Gutsverwaltung Buschbohnen, Buscherbsen und Kohlrabi für eine Konervenfabrik angebaut.

(Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft 21. Jahrg. Stück 34.)

Wasserrecht.

Wasserrechtliche Streitsache, Entscheidung der Generalkommission Münster.

Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten über Wassernutzungsrechte.

Die Schadenersatzpflicht der Meliorationsgenossenschaften für die den Wassertriebwerkeigern entstehenden Nachteile.

Eine geringfügige, nur vorübergehende Wasserentziehung, die den Betrieb nicht stört, sondern nur für kürzere Zeit vermindert, kann nicht als Störung des Betriebes angesehen werden.

Schwankungen in der Wasserzuführung die dagegen durch plötzliches Schließen und Öffnen der Schleusen in großem Umfange entstehen gelten als Betriebsstörungen.

Ermittlungsort der Schäden.

Privatrechte an öffentlichen Flüssen, namentlich zum Betriebe einer Mühle, können sich sowohl auf Erziehung, wie auch auf ausdrückliche Verleihung seitens des Staates stützen.

Ein öffentlicher Fluß, der durch Stauanlagen mit staatlicher Genehmigung mit Schiffen nicht mehr befahren werden kann, ist als Privatfluß zu betrachten. Ältere Mühlenrechte werden dadurch nicht beeinträchtigt.

Haftung der Meliorationsgenossenschaften für Handlungen oder Unterlassungen ihrer Techniker oder Schleusenwärter.

Verjährung der Schadenersatzansprüche.

In dem Verfahren in Auseinandersetzungsachen ist die Verjährung von Amtswegen zu berücksichtigen. Die Unterbrechung der Verjährung erfolgt in Auseinandersetzungsachen entweder durch förmliche Klage oder durch Instruktion der Streitpunkte durch den Kommissar.

(Fortsetzung.)

Nach dem Gutachten sind für den entgangenen Doppelzentner 1,50 Mark an Gewinn und Mahlohn zu rechnen. Dieser Posten enthält neben dem Reingewinn den zur Deckung der Unkosten nötigen Verdienst. Es ist angemessen, auch letzteren bei der Schadenersatzberechnung mit zu berücksichtigen, da die Unkosten in der Mühle für die Störungstage die gleichen blieben, als wenn an ihnen gemahlen worden wäre. Der Schaden für Schüler berechnet sich hiernach auf 179 920 \times 1,50 Mark, gleich 269 880 Mk.

Von dieser Summe ist jedoch der Schaden abzuziehen, der auf die Jahre 1893—1896 und die Zeit vom 1. Januar bis 8. Juni 1897 entfällt, weil dieser verjährt ist. Nach Tabelle V Spalte 2 entfallen von den 691 vollen Störungstagen 204 auf 1893—1896; von den 66 des Jahres 1897 werden mindestens 26 auf die Zeit vor dem 8. Juni zu rechnen sein, sodaß als in die Verjährungszeit fallen rund 230 = $\frac{1}{3}$ der vollen Störungstage zu setzen sind. Von den 219 Störungstagen der Spalte 3 Tabelle V entfallen 30 auf 1893—1896, von den 32 des Jahres 1897 etwa 14, sodaß zusammen 44 oder rund $\frac{1}{5}$ der Störungstage in die Frist fallen.

Hiernach ist $\frac{1}{3}$ der 158 020 und $\frac{1}{5}$ der 21 900 Doppelzentner, zusammen also (52 673 + 4380) = 57 053 Doppelzentner oder mit 1,50 multipliziert 85 580 Mark der Summe von 269 880 Mark als verjährt abzuziehen, was 184 300 Mark als Schadenersatz für Schüler er gibt.

Hätte Schüler, ähnlich wie Brülle, eine leistungsfähige Dampfmaschine in der Neuen Mühle gehabt, so wäre der Schaden auf $\frac{1}{5}$ dieser Summe gemindert worden. Denn die Gutachter haben festgestellt, daß ihm an Kohlen, Bedienung und sonstigen Betriebsunkosten die Vermahlung des Doppelzentners Getreide mit seiner Dampfmaschine, wenn sie ordnungsmäßig gehalten gewesen wäre, nur 0,30 Mark gekostet hätte. Er hätte also an dem Doppelzentner, den er wegen der Hörster Eingriffe statt mit Wasser hätte mit Dampf mahlen müssen, nur 0,30 Mark Kosten gehabt. Hätten ihm nur diese Mehrkosten erstattet zu werden brauchen, so wäre die Ertragssumme zu ermitteln gewesen dadurch, daß die Zahl der Doppelzentner, statt jetzt mit 1,50, nur mit 0,30 multipliziert worden wäre. Seine Maschine wäre an sich in stande gewesen, seine Produktion, in Verbindung mit dem verbliebenen Rest der Wasserkraft, auf der früheren Höhe zu halten. Es kommt in Frage, ob man nicht auch hier eine durch Schüler selbst verschuldete Vergrößerung des Schadens annehmen müßte. Wäre seine

Maschine in Ordnung gewesen, und hätte er es trotzdem unterlassen, den Wasserausfall durch Dampf zu decken, so hätte ihm das ohne Zweifel als Verschulden angerechnet werden müssen. Nun war aber tatsächlich keine Maschine verkommen und er war nicht imstande, ohne bedeutendere Aufwendungen mit Dampf ausreichend zu mahlen. Wenn er dadurch auch den mittelbaren Schaden, der in dem Rückgange des ganzen Geschäfts liegt, selbst verschuldet hat, so kann man doch nicht das Verschulden dahin ausdehnen, daß er auch verpflichtet gewesen wäre, den unmittelbar aus der Wasserstörung entstehenden Schaden dadurch zu mindern, daß er seine Maschine mit bedeutenderen Kosten ausbesserte oder erneuerte.

B. Brülle.

Brülle hat trotz der Störungen der Beklagten keinen Ausfall in der Produktion erlitten. Er hat die mangelnde Wasserkraft durch die Dampfkraft ersetzt und hat, als die alte Dampfmaschine dazu nicht mehr ausreichte, im September 1895 eine neue eingestellt. Er hat dadurch seine Produktion gegenüber der Zeit vor den Hörster Eingriffen sogar vermehrt. Die nachfolgende Tabelle weist in runden Zahlen nach, wie sich die Produktion und der Kohlenverbrauch in der Brülle'schen Mühle von 1887—1904 gestaltet hat, sowie an wieviel Tagen in jedem Jahre mit Dampf gearbeitet werden müssen.

Tabelle VI.

1	2	3	4
	Produktion (rund) Dst.	Dampfstage	Kohlenverbrauch einfache Zentner
1887	19000	90	2900
1888	18000	33	1200
1889	20000	76	2500
1890	21000	7	250
1891	23000	74	2300
1892	21000	128	5900
1893	21000	131	5350
1894	23000	92	3800
1895	25000	89	4100
1896	25000	58	2000
1897	25000	119	4320
1898	24000	161	5200
1899	23000	125	4890
1900	21000	88	3000
1901	23000	124	5450
1902	20000	67	2500
1903	23000	116	3480
1904	23000	196	6700

Brülle hat, wie die Gutachter ausdrücklich bekunden und im einzelnen nachgewiesen haben, seinen Betrieb nach den Hörster Eingriffen allein durch Beschaffung einer besseren Dampfmaschine aufrecht erhalten können und wäre ohne eine solche, ebenso wie Schüler, dem wirtschaftlichen Untergange verfallen gewesen. Deshalb hat Hörste die Kosten verschuldet, die er durch die Anschaffung dieser neuen Maschine gehabt hat, und muß sie erstatten.

Es verlagert da ihr nichts, daß die Maschine bereits im September 1895 angeschafft worden ist, also zu einer Zeit, aus welcher Schadenersatzansprüche bereits verjährt sind. Denn die Eingriffe Hörster's während der nicht verjährten Zeit erforderten zur Abwehr sonst unvermeidlichen großen mittelbaren und unmittelbaren Schadens das Vorhandensein der neuen Maschine. Mit dem Augenblicke der Schädigung entsteht für den geschädigten der Anspruch auf Ersatz des Schadens oder auf Ersatz der Anlagen, die er machen mußte, um den Schaden zu vermindern. Für diesen Anspruch ist es gleichgültig, ob die Anlagen bereits vor der Entstehung des Schadens in seiner sicheren Voraussicht gemacht worden sind, oder erst mit oder nach Eintritt des Schadens. Also entstand für Brülle bei jeder Schädigung nach dem 20. Juni 1897 der Anspruch

auf Ersatz auch der von ihm vorher zur Verhütung größeren Schadens gemachten Anlage.

Brülle hat eine 100pferdige Maschine angeschafft; zur Abwehr der Hörster Schädigungen hätte er aber nach dem Gutachten nur einer solchen von 60 Pferdekraften bedurft. Die im Interesse einer Produktionssteigerung oder aus sonstigen Gründen von ihm für wünschenswert gehaltene Mehraufwendung für eine noch stärkere Maschine fällt der Beklagten selbstverständlich nicht zur Last. Nach dem Gutachten hätte die 60pferdige Maschine nebst Gebäude und Aufstellung 33 000 Mark gekostet. Für die alte Maschine hat Brülle beim Verkauf zugestandenermaßen 4000 Mk. erhalten; es verbleibt also eine Ausgabe von 29000 Mark.

Daneben würde der Verbrauch an Kohlen, Schmier- und Putzmaterial und Bedienung zu rechnen sein für die Zeit, die die Maschine laufen mußte, um das Getreide zu vermahlen, welches ohne die Hörster Eingriffe durch Wasserkraft hätte vermahlen werden können, sowie die Mehrkosten an Verzinsung, Abschreibung und Unterhaltung, welche die neue Maschine gegenüber der alten verursachte.

Hierüber ist folgendes festzustellen:

Die Störungen durch Hörste verursachten für Brülle einen Ausfall von 691 (rund 690 Mahltagen (Tabelle V Sp. 2)). Die Tage, wo nur eine Mühle durch Zuwenden des ganzen Wassers noch in Betrieb gehalten werden konnte (Sp. 3), kommen für ihn nicht in Betracht. Wie bei Schüler fallen hiervon 80 Tage auf Maximal-, 380 auf Normal-, 230 auf Minimal-Leistungstage der Mühle. Die Brülle'sche Mühle hat eine Maximalleistung von 152 Doppelzentnern in 24 Stunden oder bei 23 Stunden Durchschnitt von rd. 144 Doppelzentnern. Davon $\frac{2}{3}$ gibt für den Normaltag rd. 96 Doppelzentner und $\frac{1}{2}$ für den Minimaltag mit rund 72 Doppelzentnern. Das ergibt für die Hörster 690 Eingriffstage

$$80 \times 144 = 11520$$

$$380 \times 96 = 36480$$

$$230 \times 72 = 16560$$

Sa. 64560 Doppelzentner

Ausfall, deren Vermahlung er mit Dampf leisten mußte. In die Zeit vor Anschaffung der neuen Maschine, nämlich die Jahre 1893, 1894 und größtenteils 1895, fallen etwas weniger als (31 u. 31 u. 40 =) 102 Störungstage (vergl. Tab. V Sp. 2), d. h. etwa $\frac{1}{7}$ derselben. Sonach sind 9220 Doppelzentner noch mit der alten, 55340 Doppelzentner mit der neuen Maschine vermahlen worden.

Die alte Maschine vermahlte nach dem Gutachten täglich 58 Doppelzentner, verbrauchte also für die 9220 Doppelzentner rund 159 Mahlstage. Sie verbrauchte am Tage 37 Zentner Kohlen, also an diesen 159 Tagen 5883 Zentner = 294 Tonnen. Die Tonne Kohlen wird auf rund 14 Mark veranschlagt, was einen Kostenaufwand von 4116 Mark ergibt. Für Putz- und Schmiermaterial wird etwa $\frac{1}{7}$ des Aufwandes für Kohlen anzusetzen sein, also rund 588 Mark, und für Bedienung täglich 6 Mark, oder für 159 Tage 954 Mark, was zusammen (4116 u. 588 u. 954 =) 5658 Mk. ergibt. Diese Ersatzsumme fällt aber ganz in die Zeit vor den 20. Juni 1897, **ist also verjährt.**

Die neue Dampfmaschine mahlte nach dem Gutachten in 7 Tagen rund 1000 Doppelzentner, verbrauchte also für 55340 Doppelzentner 387 Tage, die man, da es sich durchweg um annähernd geschätzte Zahlen handelt, auf 390 Tage abrunden kann. Die Maschine brauchte täglich 36 Zentner Kohlen, was einen Kohlenverbrauch von zusammen 14 040 Zentner = 702 Tonnen ergibt. Die Tonne mit 14 Mark berechnet, stellt sich der Aufwand für Kohlen auf 9828 Mark heraus. Hierzu käme an Putz- und Schmiermaterial $\frac{1}{7}$ mit 1404 Mark, sowie an Bedienung (390 \times 6 Mark =) 2340 Mk.

Das Gutachten berechnet für die Jahre 1896—1904 die Differenz an Abschreibung, Unterhaltung und Verzinsung zwischen

der neuen und alten Mühle auf rund 12 400 Mark. Zusammen ergibt das (12 400 u. 2340 u. 1404 u. 9828 =) 25 972 Mt.

Dem gegenüber steht aber infolge der neuen Maschine eine bedeutende Ersparnis an Kohlen für die Vermahlung derjenigen Getreidemenge, die Brülle auch ohne die Eingriffe von Hörste hätte mit Dampf vermahlen müssen, da er wegen Hochwassers, wegen der allgemeinen Wasserverringerung durch Dole und durch andere Ursachen (Tabelle I Sp. 5a), sowie wegen der Störungen, die ihm Schüler zufügte, wenn er das Wasser von einer zur anderen Mühle drückte, mit Wasser allein seine Produktion, auch abgesehen von Hörste, nicht hätte aufrecht erhalten können. Brülle hat von 1896—1904 an Kohlen verbraucht (Tabelle VI Sp. 4) 37 540 Zentner, wovon zur Vermahlung desjenigen Getreides, welches ohne Hörster Eingriffe hätte mit Wasser vermahlen werden können, nach den obigen Ausführungen dienen 14 040 Zentner. (37 540 — 14 040 =) 23 500 Zentner Kohlen dienen somit lediglich zur Vermahlung von Getreide, welches auch ohne Hörste mit Dampf vermahlen worden wäre. Die alte Maschine mahlte bei fast gleichem Kohlenverbrauche täglich nur 58 Doppelzentner Getreide, die neue aber 144 Doppelzentner. Also vermahlte die neue Maschine mit fast einem Drittel Kohlen dieselbe Getreidemasse, oder wenn zur Vermahlung derselben Getreidemasse statt der neuen die alte Maschine hätte benutzt werden müssen, so hätte diese beinahe dreimal soviel Kohlen dazu verbraucht, wie sie die neue verbraucht hat, dazu dreimal soviel an Putz- und Schmiermaterial und an Bedienung gekostet. (Schluß folgt).



Geetz

über die Enteignung von Grundeigentum für Sammelbeckenanlagen in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtages der Fürstentümer, was folgt:

Erster Titel.

Zulässigkeit der Enteignung

§ 1.

Das Grundeigentum kann aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, welches die Anlegung, Ausnutzung oder Unterhaltung von Stauanlagen zur Ansammlung von Nutz- oder Hochwasser zum Gegenstande hat, und dessen Ausführung die Übung des Enteignungsrechts erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§ 2.

Die Entziehung und dauernde Beschränkung des Grundeigentums erfolgt auf Grund Landesherrlicher Verordnung, welche den Unternehmer und das Unternehmen, zu dem das Grundeigentum in Anspruch genommen wird, bezeichnet.

Die Landesherrliche Verordnung wird durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

§ 3.

Vorübergehende Beschränkungen werden von dem Landesdirektor angeordnet.

Sie dürfen wider den Willen des Grundeigentümers die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Auch darf dadurch die Beschaffenheit des Grundstücks nicht wesentlich oder dauernd verändert werden. Zur Ueberschreitung dieser Grenzen bedarf es eines nach §. 2. eingeleiteten und durchgeführten Enteignungsverfahrens.

Gegen die Entscheidung des Landesdirektors steht jedem Beteiligten die Beschwerde offen.

§ 4.

Handlungen, welche zur Vorbereitung eines die Enteignung rechtfertigenden Unternehmens erforderlich sind, muß, auf Anordnung des Landesdirektors der Besitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen. Es ist ihm jedoch der hierdurch etwa erwachsende, nötigenfalls im Rechtswege festzustellende Schaden zu vergüten. Zur Sicherstellung der Entschädigung darf der Landesdirektor vor Beginn der Handlungen vom Unternehmer eine Sicherheit bestellen lassen und deren Höhe bestimmen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Beteiligter die Sicherheitsleistung verlangt.

Die Gestattung der Vorarbeiten wird von dem Landesdirektor, sofern nach seinem Ermessen ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist, im Regierungsblatt allgemein bekannt gemacht. Von jeder Vorarbeit hat der Unternehmer unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden soll, mindestens zwei Tage zuvor den Ortsbürgermeister in Kenntnis zu setzen, welcher davon die beteiligten Grundbesitzer einzeln oder in ortszüblicher Weise allgemein benachrichtigt. Der Ortsbürgermeister ist ermächtigt, dem Unternehmer auf dessen Kosten einen beeidigten Schätzer zu dem Zwecke zur Seite zu stellen, um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen. Der abgeschätzte Schaden ist, vorbehaltlich seiner anderweiten Feststellung im Rechtswege, den Beteiligten (Eigentümer, Nutzer, Pächter, Verwalter) sofort auszuführen, widrigenfalls der Ortsbürgermeister auf den Antrag des Beteiligten die Fortsetzung der Vorarbeiten zu hindern verpflichtet ist.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis des Ortsbürgermeisters, welcher den Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist bei Widerspruch des Besitzers nur mit besonderer Erlaubnis des Landesdirektors zulässig.

§ 5.

Dasjenige, was dieses Gesetz über die Entziehung und Beschränkung des Grundeigentums bestimmt gilt auch von der Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigentum.

Zweiter Titel.

Von der Entschädigung.

§ 6.

Die Pflicht der Entschädigung liegt dem Unternehmer ob. Die Entschädigung ist in Geld zu gewähren.

§ 7.

Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigentums besteht in dem vollen Werte des abzutretenden Grundstücks, einschließlich des enteigneten Zubehörs und der Früchte.

Wird nur ein Teil des Grundbesitzes desselben Eigentümers in Anspruch genommen, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwert, welchen der abzutretende Teil durch seinen ökonomischen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwert, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht.

Beträgt die Entschädigung für den Minderwert des übrigen Grundbesitzes mehr als die Hälfte von seinem bisherigen Werte und will sich der Eigentümer nicht mit einer die Hälfte des bisherigen Wertes betragenden Entschädigung begnügen, so kann der Unternehmer auch die Ueberlassung des übrigen Grundbesitzes verlangen.

§ 8

Wird nur ein Teil von einem Grundstück in Anspruch genommen, so kann der Eigentümer verlangen, daß der Unternehmer das Ganze gegen Entschädigung übernimmt, wenn das Grundstück durch die Abtretung so zerstückelt werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann.

Trifft die geminderte Benutzbarkeit nur bestimmte Teile des Restgrundstücks, so beschränkt sich die Pflicht zur Mitübernahme auf diese Teile.

Bei Gebäuden, welche teilweise in Anspruch genommen werden, umfaßt diese Pflicht jedenfalls das gesamte Gebäude.

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück jeder in Zusammenhang stehende Grundbesitz des nämlichen Eigentümers begriffen.

§ 9.

Die bisherige Benutzungsart kann bei der Abschätzung nur bis zu demjenigen Geldbeitrage Berücksichtigung finden, welcher erforderlich ist, damit der Eigentümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Ertrage benutzen kann.

Eine Werterhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst infolge der neuen Anlage erhält, kommt bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag.

§ 10.

Besteht in Ansehung des Grundstücks ein Erbbaurecht, eine Dienstbarkeit oder ein Miet- oder Pachtrecht, so ist der Betrag des Schadens, den der Berechtigte durch die Enteignung erleidet insoweit als er nicht in der nach §. 7 für das enteignete Grundeigentum bestimmten Entschädigung oder in der daran zu gewährenden Nutzung begriffen ist, besonders zu ersetzen.

§ 11.

Für Beschränkungen (§§. 2, 3) ist die Entschädigung

nach denselben Grundsätzen zu bestimmen, wie für die Entziehung des Grundeigentums.

Tritt durch eine Beschränkung eine Benachteiligung des Eigentümers ein, welche bei Anordnung der Beschränkung sich nicht im voraus abschätzen läßt, so kann der Eigentümer die Bestellung einer angemessenen Sicherheit sowie die Festsetzung der Entschädigung nach Ablauf jeden halben Jahres der Beschränkung verlangen.

§ 12.

Für Neubauten, Anpflanzungen, sonstige neue Anlagen und Verbesserungen wird beim Widerspruch des Unternehmers eine Vergütung nicht gewährt, vielmehr nur dem Eigentümer die Wiederwegnahme auf seine Kosten bis zur Enteignung des Grundstücks vorbehalten, wenn aus der Art der Anlage, dem Zeitpunkte ihrer Errichtung oder den sonst obwaltenden Umständen erhellt, daß sie nur in der Absicht vorgenommen sind, eine höhere Entschädigung zu erzielen.

§ 13.

Der Unternehmer ist zugleich zur Einrichtung derjenigen Anlagen an Wegen, Wasserläufen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorflutanstalten u. s. w. verpflichtet, welche für die benachbarten Grundstücke, oder im öffentlichen, namentlich auch gesundheitlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile notwendig werden. Auch die Unterhaltung dieser Anlagen liegt ihm ob, insoweit sie über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

Ueber diese Obliegenheiten des Unternehmers entscheidet die Enteignungskommission.

(Fortsetzung folgt.)

Wasserabfluß der Bever- und Lingesetal Sperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen

für die Zeit vom 19 Aug. bis 1. Septbr. 1906.

Aug. Sept.	Bevertalsperre.					Lingesetal Sperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperren- inhalt in Laufend. cbm.	Auswasser- abgabe u. verbündet in Laufend. cbm.	Sperren- abfluß täglich cbm.	Sperren- zufluß täglich cbm.	Nieder- schläge mm.	Sperren- inhalt rund in Laufend. cbm.	Auswasser- abgabe u. verbündet in Laufend. cbm.	Sperren- abfluß täglich cbm.	Sperren- zufluß täglich cbm.	Nieder- schläge mm.	Wasserabfluß mehrfach 11 Arbeitsstund. am Tage Seklit.	Ausgleich des Beckens in Seklit.	
19.	1580	—	2200	12200	—	1080	—	3200	18200	3,1	720	—	
20.	1530	50	69300	19300	—	1080	—	9800	9800	—	4200	1300	
21.	1470	60	76700	16700	3,2	1085	—	10300	15300	1,6	4500	1300	
22.	1420	50	79200	29200	—	1085	—	11400	11400	—	4000	1200	
23.	1360	60	76700	16700	—	1075	10	20400	10400	—	4000	1300	
24.	1300	60	76700	16700	—	1060	5	23900	8900	—	3500	1100	
25.	1250	50	81800	31800	12,6	1050	10	24300	14300	12,3	4000	1450	
26.	1260	—	2200	12200	6,2	1055	—	3200	8200	12,5	720	—	
27.	1215	45	74200	29200	5,7	1055	—	17700	17700	5,9	5000	1200	
28.	1175	40	64500	24500	—	1045	10	23400	13400	—	5000	1050	
29.	1145	30	50700	20700	—	1040	5	15300	10300	—	5000	1250	
30.	1105	40	52900	12900	—	1040	—	13400	13400	—	2900	800	
31.	1070	35	52900	17900	—	1035	5	13400	8400	—	3000	1000	
1.	1030	40	52900	12900	—	1025	10	17200	7200	—	3600	1500	
		560000	812900	272900	27,7			55000	206900	166900	35,4		14450 = 578000 cbm.

Die Niederschlagswassermenge betrug :

a. Bevertalsperre 27,7 mm = 620480 cbm.

b. Lingesetal Sperre 35,4 mm = 325680 cbm.